

# **Bekanntgabe der Verlängerung der Förderperiode des Förderprogramms 2020 und Informationen zur Anpassung der Antragstellung auf Breitensportförderung 2021 gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017**

## **Bereich: Breitensport – Gesamtösterreichischer Verband alpiner Vereine (VAVÖ)**

### **A. Grundlagen**

Gemäß § 12 Abs. 3 iVm § 10 Abs. 4 BSFG 2017 hat die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH auf Basis der strategischen Schwerpunkte des Sportministers 2019 ein Förderprogramm für die mit 01.01.2020 beginnende einjährige Förderperiode erstellt. Am 28.04.2020 wurde aufgrund der COVID-19 Krise die Förderperiode durch den Sportminister um ein Jahr verlängert und endet somit erst am 31.12.2021. Die Kommission für den Breitensport hat am 14.07.2020 die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zu dieser Vorgehensweise und somit zur Anpassung des Förderprogramms erteilt. Das Förderprogramm 2020 bleibt in den Punkten B., C., D., E. und H. bestehen und wird nur in folgenden Punkten geändert:

### **F. Förderlaufzeit**

1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2021

### **G. Allfällige Förderbetragsgrenzen der einzelnen Förderbereiche**

Für die einzelnen Förderbereiche werden folgende Förderbetragsgrenzen pro Jahr als Unter- bzw. Obergrenzen für die Gesamtfördersumme festgelegt.

#### **1. Bundesvereinszuschuss**

##### Förderjahr 2020:

Unter Berücksichtigung der Mehrmittel 2020 beträgt die Förderhöhe gemäß § 12 Abs. 1 im Jahr 2020 € 2.120.828,-- für den gesamtösterreichischen Verband alpiner Vereine.

Gemäß § 12 Abs. 2 beträgt die Untergrenze für Aufwendungen nach § 12 Abs. 2 Z 1 bis 6 € 1.060.414,-- pro Jahr (50% der Förderungen gemäß § 12 Abs. 1), davon sind mindestens € 530.207,-- für die finanziellen Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundesvereinszuschüsse) einzusetzen.

##### Förderjahr 2021:

Die im Folgenden angeführten Untergrenzen beziehen sich auf eine Förderhöhe gemäß § 12 Abs. 1 von € 1.980.000,--. Sollte sich dieser Betrag ändern, sind auch die Untergrenzen anzupassen.

Gemäß § 12 Abs. 2 beträgt die Untergrenze für Aufwendungen nach § 12 Abs. 2 Z 1 bis 6 € 990.000,-- pro Jahr (50% der Förderungen gemäß § 12 Abs. 1),

davon sind mindestens € 495.000,--  
für die finanziellen Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-  
Vereinszuschüsse) einzusetzen.

## **2. Sonstige Förderbereiche**

Der Einsatz von Fördermitteln für Förderbereiche, die nicht den Förderschwerpunkten entsprechen (Punkt E.), bleibt wie im Förderprogramm 2020 in der Höhe mit € 200.000,-- beschränkt.

## **I. Frist zur Antragstellung**

Anträge auf die Fördergewährung sind in digitaler Form bis 27.09.2020 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

## **J. Spezifische Antragsbestandteile – Zielvereinbarung**

Für das Förderjahr 2021 kann das bestehende Verbandskonzept 2020 bei allfälligen inhaltlichen Änderungen (Maßnahmen, Zielzahlen etc.) entsprechend adaptiert und für das Jahr 2021 neuerlich eingereicht werden. Ein Vorschlag für die entsprechende einfache Umsetzung wird von der Bundes-Sport GmbH erstellt. Anzupassen ist jedenfalls die Verteilung der Mittel auf die Förderbereiche bzw. auf die Schwerpunktsetzungen.

Für die Bundes-Sport GmbH

Wien, 16.07.2020